



Amtsgericht Gifhorn

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 16/22

27.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Freitag, 15. November 2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Am Schloßgarten 4, 38518 Gifhorn, Saal 120, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von Grassel Blatt 372 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Grassel	1	140/6	Gebäude- und Freifläche, Bevenroder Straße 23 A	174
	Grassel	1	140/15	Gebäude- und Freifläche, Bevenroder Straße 23 A	54

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte mit Garage

2. Der 2/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Grassel Blatt 373

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Grassel	1	140/8	Verkehrsfläche, Bevenroder Str.	260

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.07.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.000,00 €

Objektbeschreibung: Teileigentum an einer privaten Anliegerstrasse

Gesamtverkehrswert für beide Objekte: 274.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de

Schaefer
Rechtspflegerin